

Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer
in der Stadt Sundern (Sauerland) vom 24. September 2018

Aufgrund der §§7, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1-3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) in seiner Sitzung vom 12. Juli 2018 die folgende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Sundern (Sauerland) beschlossen:

§1

Steuererhebung

Die Stadt Sundern (Sauerland) erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§2

Steuergegenstand

1. Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Sundern (Sauerland) das Vermitteln oder Veranstalten von Pferd- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Wettautomaten) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
2. Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Betreiber die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§3

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Wettbüros.
2. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaiger weiterer für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelte.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenem Quartal 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6

Anmeldung und Abmeldung

1. Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Sundern auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin,
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter
- sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der/die Betreiber/in die Anmeldung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

2. Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Sundern schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteingangs der Mitteilung zugrunde gelegt.
3. Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Sundern innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Stadt Sundern ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Abwicklung der Besteuerung

1. Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
2. Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem

bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

3. Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
4. Die Steuer wird vierteljährlich festgesetzt.
5. Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
6. Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum fünfzehnten Kalendertag des auf das zu besteuerte Quartal folgenden Monats an die Stadt Sundern schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
7. Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
8. Die Stadt Sundern kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.

§ 7a

Übergangsvorschrift

1. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.
2. Diese Satzung entfaltet keine Rückwirkung auf bestehende bestandskräftige Bescheide.
3. Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 hat der Betreiber der Stadt Sundern innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, die für den Abschluss von Wetten

aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 7 Abs. 7 schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

1. Soweit die Stadt Sundern die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
2. Wenn der Steuerschuldner die in seiner Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gem. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Mitwirkungspflichten

1. Der/die Betreiber/in, der/die Eigentümer/in, der/die Vermieter/in oder der/die sonstige Inhaber/in der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragte der Stadt Sundern zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
2. Der/die Steuerschuldner/in und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Sundern Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Sundern vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Sundern unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach
 - a) § 6 (An-/Abmeldung oder Änderung eines Geschäftsbetriebes)
 - b) § 7 (Abwicklung der Besteuerung)
 - c) § 7a (Übergangsvorschrift) oder
 - d) § 9 (Mitwirkungspflichten)

dieser Satzung zuwiderhandelt.

2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 09.09.2016 außer Kraft.

Sundern (Sauerland), den 24.09.2018

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuersatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, den 24.09.2018

Stadt Sundern (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Brodel